

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2016/176 von Klaus Kirchmayr: « Bund erklärt zwei E-Voting-Verfahren für sicher » 2016/176

vom 12. Dezember 2017

1. Text des Postulats

Am 2. Juni 2016 reichte Klaus Kirchmayr das Postulat 2016/176 «Bund erklärt zwei E-Voting-Verfahren für sicher» ein, welches vom Landrat am 1. Dezember 2016 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

"Der Bund hat im Mai 2016 zwei E-Voting-Verfahren als sicher eingestuft und die Bewilligungspflicht für diese beiden Verfahren zurückgenommen. Entsprechend hätten die Kantone jetzt Planungs- und Investitionssicherheit bei der Einführung von E-Voting.

Im Kanton Baselland ist die Einführung von E-Voting mehrfach gefordert und geprüft worden. Das Parlament stand diesem Anliegen jeweils positiv gegenüber, weil es als effizientes Mittel angesehen wird, die tiefen Stimmbeteiligungen und die Partizipation der Bürger am Gemeinwesen zu verbessern. Das Parlament scheute jedoch jeweils die konkrete Umsetzung, weil Bedenken bezüglich der Sicherheit und der Investitionssicherheit bestanden.

Durch die detaillierten Abklärungen und die Erklärung der Bewilligungsfreiheit durch den Bund sind diese Hürden jetzt massgeblich reduziert worden. Entsprechend wird beantragt:

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen und zu berichten, ob und wie eine beschleunigte Einführung von E-Voting nach dem Handeln des Bundes realisiert werden kann."

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1. Bewilligungspflicht

Das Systeme «CHVote» des Kantons Genf sowie das E-Voting-System der Post wurden von einer unabhängigen und von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle anerkannten Institution für bis zu 50% der Stimmberechtigten auditiert und zertifiziert. Beide Systeme sind bereits bei mehreren Kantonen erfolgreich im Einsatz. Der Ausbau für eine Zertifizierung auf 100% der Stimmberechtigten ist bis Ende 2018 geplant.

Die Systemzertifizierung entbindet die Kantone aber nicht, die bei eidgenössischen Volksabstimmungen notwendige Grundbewilligung des Bundesrates einzuholen. Diese wird jeweils für eine Dauer von bis zu 2 Jahren erteilt. Einem Kanton, der zum ersten Mal Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe durchführen will, kann höchstens für fünf Urnengänge eine Grundbewilligung erteilt werden. Die Grundbewilligung legt den Anteil des Elektorats fest, der in die Versuche einbezogen werden darf, und bestimmt, für welches Gebiet die aus den Versuchen hervorgehenden Ergebnisse der Urnengänge rechtlich verbindliche Wirkungen haben (räumlicher Geltungsbereich). Falls ein Kanton diese Versuchsbedingungen ändern möchte, muss er erneut eine Grundbewilligung einholen.



Verfügt ein Kanton über eine Grundbewilligung des Bundesrates, so muss er zusätzlich die Bundeskanzlei um die Zulassung eines Versuchs pro Urnengang ersuchen. Das Gesuch um Zulassung ist spätestens 100 Tage vor dem Abstimmungstermin, dh. praktisch mit Festsetzung der Abstimmungsgegenstände, durch die auf Projektebene zuständige Person einzureichen.

2.2. Vorgehen

Um von der Bundeskanzlei eine Einstiegsgrundbewilligung (Grundbewilligung für erstmalige Versuche) zu erhalten, ist das folgende Vorgehen zu berücksichtigen:

- a) Grundsatzentscheid des Regierungsrates gestützt auf § 7a des Gesetzes über die politischen Rechte, E-Voting einzuführen.
- b) Initialisierung des Projekts und Erstellung des Projektauftrags. Insbesondere sind folgende Punkte zu klären:
 - Führung des Stimmregisters
 - Zertifizierung der betrieblichen Prozesse sowie der Druckprozesse
 - Zeitplan
 - Budgeteingabe und AFP-Eingabe
 - Verträge mit Dritten (z.B. Druckereien)
- c) Ausschreibung und Systementscheid
- d) LRB Ausgabenbewilligung
- e) Implementierung des Systems
- f) Einreichen eines provisorischen Gesuchs für eine Grundbewilligung
- g) Organisation eines Testurnengangs (der erfolgreiche Test ist Voraussetzung für die Durchführung eines echten Versuchs)
- h) Einreichen eines definitiven Gesuchs für eine Grundbewilligung (Gesuch um Bewilligung von bis zu fünf Urnengängen)
- i) Erhalt der regulären Grundbewilligung von der Bundeskanzlei. Diese wird in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren erteilt. Bei Ablauf muss eine neue Grundbewilligung beantragt werden.

2.3. Zeitliche Betrachtung

Für die Schritte a) bis e) wird mit eine Dauer, basierend auf der Erfahrung von anderen Kantonen, von ca. zwölf Monaten gerechnet.

Für die Schritte f) bis i) werden seitens Bundeskanzlei folgende Angaben gemacht (Angaben in Tagen).

LRV 2016/176 2/3



Etappe	Grundbewilligung		Zulassung	
	Einstieg	Regulär³	Bei Änderungen	Ohne Änderungen
Provisorisches Gesuch des Kantons	-259	-203	-203	
Empfehlung der BK	-252	-170	-170	
Definitives Gesuch des Kantons	-133	-133	-100	-100
Vorbereitung Ämter- konsultation	-132	-132		
Eröffnung Ämterkonsultation	-126	-126		
Ende der Ämterkonsultation	-105	-105		
Konsolidierung der ein- gegangenen Stellung- nahmen	-104	-104		
Antrag an den Bundes- rat betr. Bewilligung der Versuche	-97	-97		
Mitberichtsverfahren	-96	-96		
Entscheid des Bundes- rats / der BK	-84	-84	-80	-80

Quelle: Bundeskanzlei - BK-Anforderungskatalog Abstimmungen mit Vote électronique

Der Regierungsrat wird prüfen, ob bzw. auf welchen Zeitpunkt die Einführung von E-Voting erfolgen soll.

2.4. Finanzielle Betrachtung

Basierend auf öffentlich zugänglichen Angaben anderer Kantone, wird für die Einführung von einer Kostenschätzung (Elektorat 100%) von rund CHF 5 Mio. für den Kanton Basel-Landschaft für die ersten fünf Jahre ausgegangen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2016/176 «Bund erklärt zwei E-Voting-Verfahren für sicher» abzuschreiben.

Liestal, 8. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter

LRV 2016/176 3/3